



**VEREIN ZUR
QUALITÄTSSICHERUNG
UND
ZERTIFIZIERUNG
FÜR DEN MITTELSTAND E.V.**

Satzung: QZV

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Qualitätssicherung und Zertifizierung für den Mittelstand", abgekürzt "QZV".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein.

§ 2 Vereinszweck

Der QZV dient ausschließlich und unmittelbar der Allgemeinheit. Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen.

Der QZV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechtes der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des QZV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des QZV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Der Verein widmet sich im Sinn von Total Quality Management der Verbesserung der Produktqualität und der Qualitätsmanagements in mittelständischen Unternehmen und führt in diesem Sinne Zertifizierungen mittelstandsverträglich durch.
2. Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder im Zusammenhang mit Qualität. Dazu dienen Tagungen und Vortragsveranstaltungen.
3. Der Verein pflegt Beziehungen zu anderen ähnlich orientierten Organisationen zum Zweck des Erfahrungsaustausches.
4. Der Verein bezweckt die Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements. Er veranlaßt und führt Forschungsarbeiten durch.



5. Der Verein bezweckt die Förderung des Nachwuchses auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements. Dazu wirkt er im Bildungswesen mit, insbesondere bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachpersonal.
6. Der Verein schafft über die Normen hinausgehende allgemein anerkannte Regeln und Prüfzeichen für das Qualitätsmanagement im Rahmen von Total Quality Management in freiwilliger Selbstverantwortung.
7. Der Verein gibt heraus bzw. veranlaßt Veröffentlichungen, Zeitschriften, Berichte, Bücher und Druckschriften allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der QZV hat persönliche und fördernde Mitglieder.

1.1. Persönliche Mitglieder

Persönliche Mitglieder als ordentliche Mitglieder können Absolventen eines technisch- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studienganges werden mit mehrjähriger Industrieerfahrung und/oder langjähriger Beratungs- und Forschungstätigkeit im qualitätsrelevanten Bereich. Zu den persönlichen Mitgliedern gehören auch Ehrenmitglieder.

Persönliche Mitglieder als studierende Mitglieder können Studierende der Technik, Naturwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften werden.

1.2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des QZV können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des QZV ideell und materiell zu fördern.

2. Die Geschäftsordnung des QZV enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines



VEREIN ZUR
QUALITÄTSSICHERUNG
UND
ZERTIFIZIERUNG
FÜR DEN MITTELSTAND E.V.

Aufnahmeantrages kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der vom Vorstand unterzeichneten Aufnahmeerklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Austrittsfrist zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim 1. Vorsitzenden des Vereins maßgebend.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
5. Gegen den Ausschluß des Mitgliedes kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt 4 Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet eine erneute Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Verwirklichung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.



§ 6 Beiträge und Vergütungen

Dem QZV stehen für seine satzungsmäßigen Zwecke folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beiträge der Mitglieder
Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Vermögen und seine Erträge
4. Erträge aus Ergebnissen der QZV-Arbeit

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand zählt mindestens drei Mitglieder und besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter und Schriftführer
 - c) dem Kassierer
2. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen gefertigt werden.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist vom mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letzte bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Im letzten Quartal des Kalenderjahres soll jeweils eine Hauptversammlung stattfinden.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Beschlußfassung über den Etat
 - e) Ausschluß eines Mitgliedes und Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluß der Mitgliedschaft.
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderung
 - g) Beschlußfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
 - h) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
3. Wahlen und Beschlüsse
 - a) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - b) Für Wahlen sind Wahlausschüsse mit mindestens drei Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, zu bilden.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Ladung entsprechend Punkt 1 ordnungsgemäß erfolgt ist.



VEREIN ZUR
QUALITÄTSSICHERUNG
UND
ZERTIFIZIERUNG
FÜR DEN MITTELSTAND E.V.

- d) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
 - e) Enthaltungen und leere Stimmzettel sind bei der Ermittlung der Mehrheit bei allen Abstimmungen und Wahlen als ungültige Stimmen zu behandeln.
 - f) Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmgleichheit.
 - g) Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes, können durch den Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt.

Die Arbeitsgruppe untersteht dem Vorstand. Die Arbeitsgruppe faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe sollen Aufzeichnungen geführt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziff. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu



VEREIN ZUR
QUALITÄTSSICHERUNG
UND
ZERTIFIZIERUNG
FÜR DEN MITTELSTAND E.V.

Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§ 47 ff).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, vorzugsweise die SOS-Kinderdörfer e.V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für soziale Zwecke.

Der Vorstand erteilt die Zustimmung zu dieser vorstehenden Satzung (§1 - §9) durch seine Unterschrift:

München, den 4. 2. 96

.....
Prof. Dr.-Ing. Deublein (Vorsitzender des Vorstandes)

München, den 11. 2. 94